

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die konsekutiven Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultät (PO 2013)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 28. August 2020

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die konsekutiven Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultät (PO 2013)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 28. August 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Juni 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 30 vom 12. Juli 2013), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät (PO 2013) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. September 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 35 vom 20. September 2019), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 27 folgende Angabe eingefügt:

„§ 27a Corona-Epidemie“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- zwölf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (einschließlich der Studiendekanin oder des Studiendekans als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden); dabei stellt jedes Institut der Philosophischen Fakultät mindestens ein Mitglied;
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät;
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (eine Studierende oder ein Studierender eines Bachelor(teil)studiengangs und eine Studierende oder ein Studierender eines konsekutiven Masterstudiengangs der Fakultät).

Die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Umfang von mindestens zwei SWS ihres Lehrdeputats in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation eines dieser Studiengänge tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen Bachelor(teil)studiengang oder für einen konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät eingeschrieben sind. Für jedes der 16 Mitglieder – außer für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden – wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt, die oder der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelor- bzw. Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen

Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 28 Abs. 9 bzw. § 28 Abs. 10 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 26 Abs. 3 vorliegt,
 - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung und die Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades nach § 33 sowie
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens acht weitere Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter, darunter mindestens vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende verhindert ist, hat ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter das Recht, als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teilzunehmen; sie oder er kann jedoch in keinem Fall die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden übernehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Prüfungsausschuss ist bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren in entsprechender Anwendung des Satzes 1 beschlussfähig, wenn bis zum Ablauf der für das Umlaufverfahren gesetzten Frist die Voten der Mitglieder gemäß Satz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sind; andernfalls ist der Beschluss nicht gefasst. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.“

3. Dem § 11 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Modulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden können. Näheres zur Durchführung dieser Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Studiengang der Gruppe 4:
- North American Studies“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Studierende, die das Studium im Studiengang der Gruppe 4 ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen, studieren nach der dann aktuellen Prüfungsordnung.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Studierende, die das Studium im Studiengang der Gruppe 4 vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, studieren nach dieser Prüfungsordnung. Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung können im Masterstudiengang der Gruppe 4 noch bis zum 31. März 2022 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung bis zum 31. März 2022 nicht abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des 31. März 2022 von Amts wegen in die dann aktuelle Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Satz 3 bleibt unberührt. Vor dem 31. März 2022 können Studierende gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.“

5. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

**„§ 27a
Corona-Epidemie**

Sofern das Rektorat von der ihm in der aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

V. Kronenberg

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Professor Dr. Volker Kronenberg

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 1. Juli 2020 sowie der Entschließung des Rektorats vom 14. Juli 2020.

Bonn, den 28. August 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch